



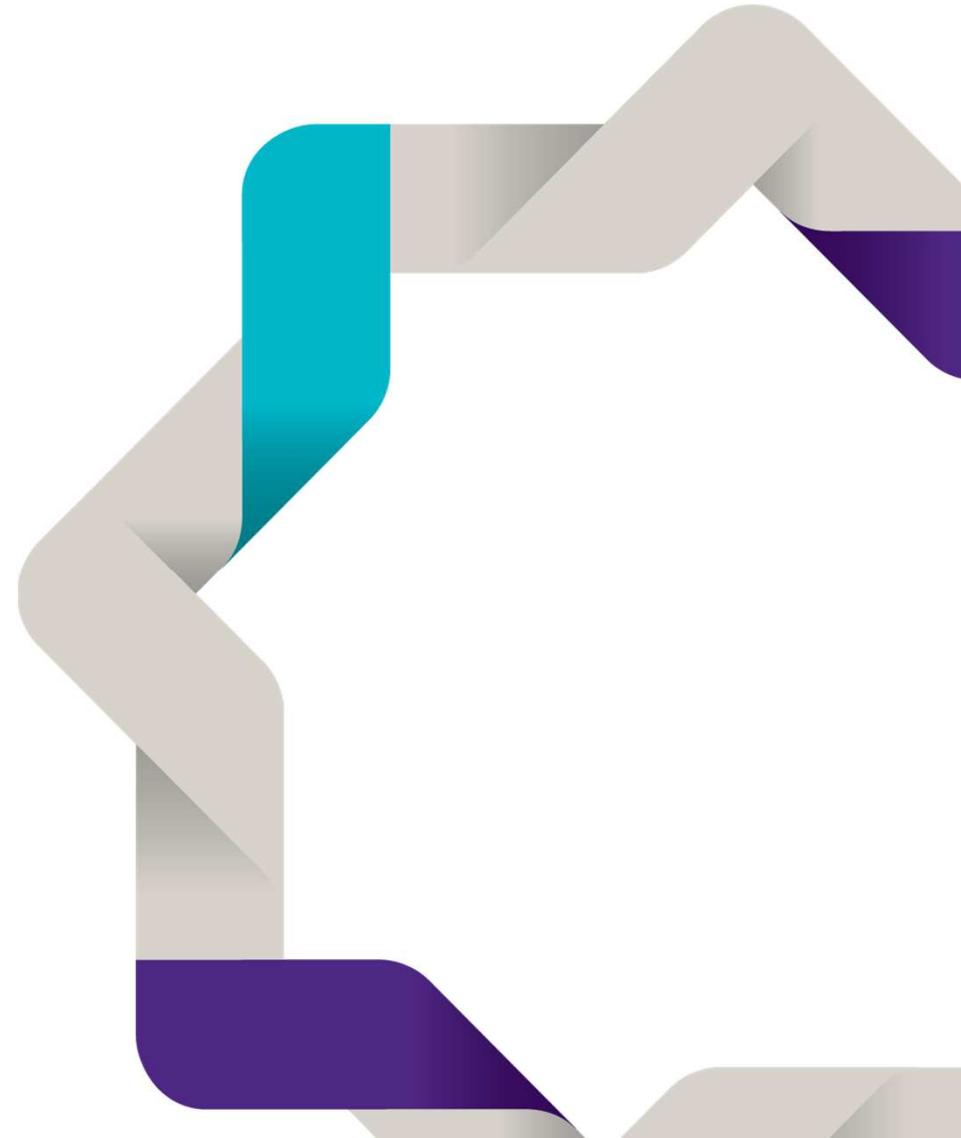
Warth & Klein
Grant Thornton

An instinct for growth™

Temporäre Absenkung des Umsatzsteuersatzes

Herausforderung für die Hotellerie

1. Juli 2020



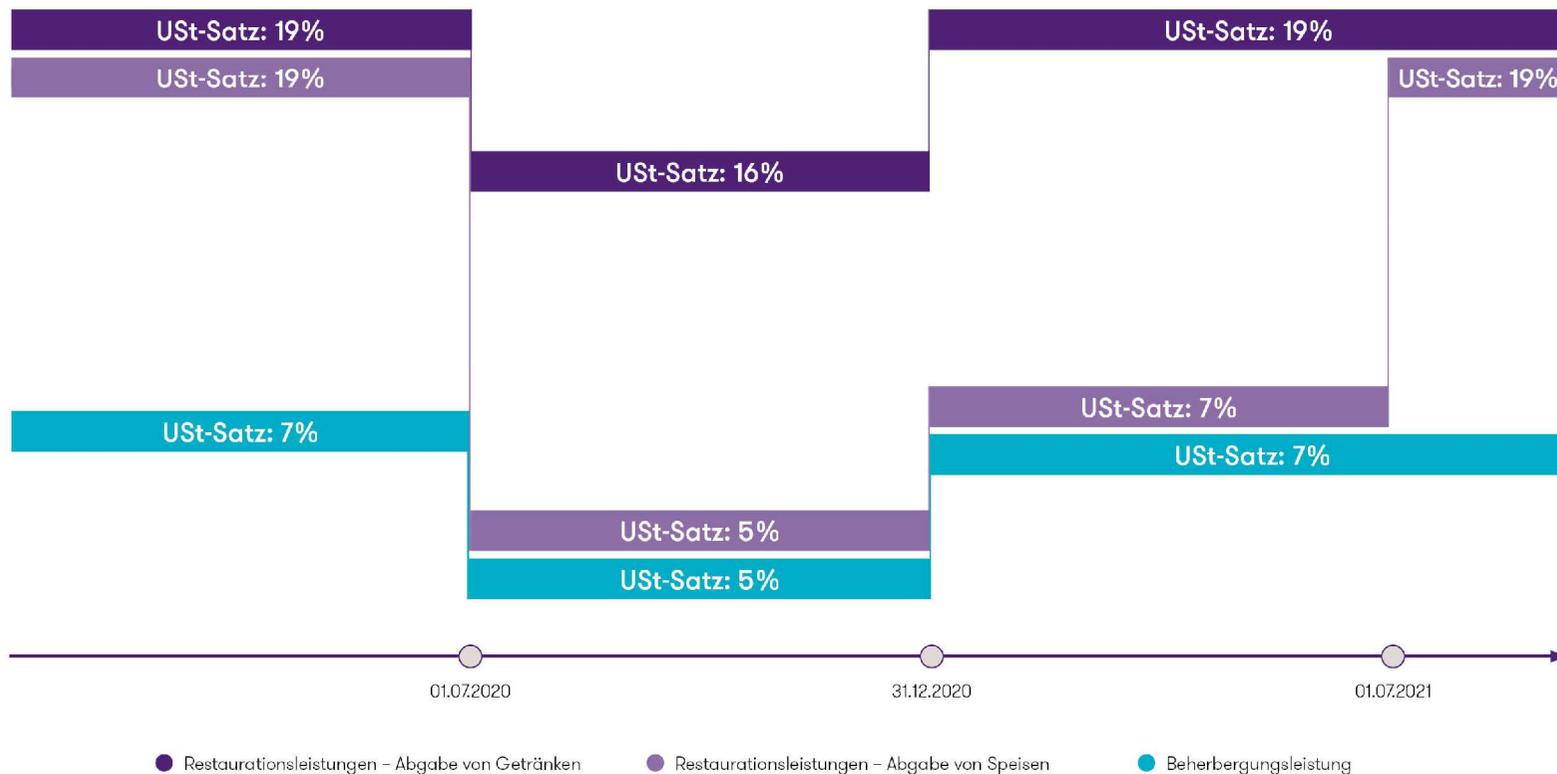
Seit 1. Juli 2020 gilt eine sechsmonatige Absenkung der Mehrwertsteuersätze

Für die Praxis überraschend hat die Regierungskoalition im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets eine Absenkung des Umsatzsteuersatzes beschlossen, die mit nun erfolgter Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist und auf sechs Monate befristet wird. Vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wird der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7% auf 5% abgesenkt.

Besondere Herausforderungen ergeben sich aufgrund des bereits Anfang Juni beschlossenen Corona-Steuerhilfegesetzes für Unternehmer, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ausführen. Für diese gilt mit Ausnahme der Abgabe von Getränken für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 der ermäßigte Umsatzsteuersatz.

Seit 1. Juli 2020 gilt eine sechsmonatige Absenkung der Mehrwertsteuersätze

Durch die sechsmonatige allgemeine Absenkung des ermäßigten Steuersatzes stehen insbesondere Hoteliers vor folgenden zusätzlichen Herausforderungen:





Worauf Sie jetzt achten sollten

Maßgeblicher Zeitpunkt – Ausführung des Umsatzes

Beherbergungsleistungen

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Umsatzsteuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt ist.

Beherbergungsleistungen gelten als erbracht, wenn diese enden. Bei mehreren Übernachtungen handelt es sich jeweils um einzelne Teilleistungen, für die jeweils der Zeitpunkt der Ausführung der einzelnen Teilleistung maßgeblich ist. Bei einem Gast, der zum Beispiel drei Übernachtungen vom 29. Juni 2020 bis zum 2. Juli 2020 gebucht hat, unterliegt somit die erste Übernachtung einem Umsatzsteuersatz von 7%, die beiden weiteren Übernachtungen gelten erst als im Juli erbracht und unterliegen daher dem reduzierten Satz von 5%.

Nicht entscheidend ist dagegen der Zeitpunkt der Erteilung der Rechnung oder der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts.

Maßgeblicher Zeitpunkt – Ausführung des Umsatzes

Restaurationsleistungen

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Restaurationsleistungen in der Nacht vom 30. Juni 2020 auf den 1. Juli 2020 bereits der reduzierte Umsatzsteuersatz von 5% (Abgabe von Speisen) bzw. 16% (Abgabe von Getränken) angewendet wird. Gemäß des hierzu erläuternden Anwendungsschreibens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 30. Juni 2020 soll diese Regelung auch für die Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1. Januar (und dann wohl auch zum 1. Juli) 2021 gelten. Dies hätte zur Folge, dass für die Silvesterveranstaltung bereits die höheren Umsatzsteuersätze von 7% (Abgabe von Speisen) bzw. 19% (Abgabe von Getränken) gelten müssten. Im Rahmen der letzten Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zum Jahreswechsel 2006/2007 wurde vom BMF noch die Auffassung vertreten, dass in der Silvesternacht noch der niedrigere (alte) Umsatzsteuersatz galt.

Behandlung von Anzahlungen

Werden Anzahlungen auf eine Beherbergungsleistung bis zum 30. Juni 2020 vereinnahmt, die Übernachtung erfolgt aber erst in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020, ist in der (Anzahlungs-) Rechnung der bis zum 30. Juni 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 7% anzugeben. Eine Berichtigung des Steuerausweises der (Anzahlungs-) Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer mit dem ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 5% ausgewiesen wird.

Werden die Beherbergungsleistungen erst nach dem 31. Dezember 2020 erbracht und es erfolgen Anzahlungen in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 mit dem in diesem Zeitraum geltenden Steuersatz von 5%, so sind 2% entsprechend bei der (Schluss-)Rechnung nachzuversteuern.

Frühstückssplit für Speisen und Getränke

Bereits bislang galt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% für Beherbergungsleistungen nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienten, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten waren. Grundsätzlich teilt eine (unselbstständige) Nebenleistung zwar das Schicksal der Hauptleistung. In diesem Fall geht das gesetzlich normierte Aufteilungsgebot für einheitliche Leistungen den allgemeinen Grundsätzen zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistungen aber vor. Folglich muss das einheitliche Entgelt aufgeteilt werden, sofern neben der Beherbergung auch andere Leistungen dadurch abgegolten sind.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung dienen die von den Hotels erbrachten Nebenleistungen nicht unmittelbar der Vermietung der Hotelzimmer. So fallen insbesondere Verpflegungsleistungen (Frühstück, Halb- oder Vollpension), aber auch die Nutzung der Minibar, Telefon und Internet, Pay-TV sowie Wellness- und Fitnessangebote unter das Aufteilungsgebot.



Schätzungsmaßstab kann nach Auffassung der Finanzverwaltung hierbei der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags sein.

Frühstückssplit für Speisen und Getränke

Aufteilungsangebot

Diesem Aufteilungsgrundsatz entsprechend, wurden in den Rechnungen bislang neben den Beherbergungsleistungen mit einem Umsatzsteuersatz von 7% die Frühstücksleistungen bzw. die weiteren Nebenleistungen ("Business-Package" oder "Servicepauschale") gesondert mit einem Umsatzsteuersatz von 19% ausgewiesen.

Da die im Frühstück enthaltenen Getränke von der für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 geltenden Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen auf 5% nicht umfasst sind, wird unseres Erachtens auch hier das bestehende Aufteilungsgebot greifen. So wird der Getränkeanteil anhand seiner kalkulatorischen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags zu bemessen sein und mit dem Umsatzsteuersatz von 16% ausgewiesen werden müssen.



Das Anwendungsschreiben des BMF enthält hierzu keine Hinweise.

Skonto, Rabatt oder sonstige Preisnachlässe

Tritt nach dem 30. Juni 2020 eine Minderung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 1. Juli 2020 ausgeführten steuerpflichtigen Umsatz ein, hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen. Dabei ist der bis zum 30. Juni 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19% bzw. 7% anzuwenden.

Jahresrückvergütungen, Jahresboni, Treuerabatte

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 2020 ist bei der Berichtigung der Steuer- und Vorsteuerbeträge nach § 17 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ebenfalls zu berücksichtigen, wenn die Entgelte für die in einem Jahreszeitraum ausgeführten Leistungen gemeinsam (zum Beispiel durch Jahresrückvergütungen, Jahresboni, Treuerabatte und dergleichen) gemindert werden und dieser Jahreszeitraum vor dem 1. Juli 2020 begonnen hat und nach dem 30. Juni 2020 endet (zum Beispiel vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020). Soweit die gemeinsamen Entgeltminderungen für die bis zum 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätze gewährt werden, sind die Umsatzsteuersätze von 19% bzw. 7% zugrunde zu legen; für Entgeltminderungen, die auf Umsätze nach dem 30. Juni 2020 (zum Beispiel vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020) entfallen, sind 16% bzw. 5% anzuwenden.



Eine Aufteilung der gemeinsamen Entgeltminderung nach dem Verhältnis zwischen den nichtbegünstigten und den begünstigten Umsätzen der anteiligen Jahreszeiträume vor und nach dem Stichtag 1. Juli 2020 erscheint hier sachgerecht und entspricht den Vereinfachungsregelungen des BMF-Anwendungsschreibens.

Gutscheine

Seit dem 1. Januar 2019 gelten in Deutschland neue Regelungen für Gutscheine, aus denen eine Leistung unmittelbar zu fordern ist. Es ist zwischen dem sogenannten Einzweckgutschein und dem Mehrzweckgutschein zu unterscheiden.

Einzweckgutschein (§ 3 Absatz 14 UStG)

Ein Einzweckgutschein liegt dann vor, wenn der Ort der Leistung schon bei Ausgabe des Gutscheins feststeht und sich aufgrund der Leistung die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt. Liegt ein solcher Einzweckgutschein vor, entsteht die Umsatzsteuer schon bei Verkauf des Gutscheins. Die Einlösung des Gutscheins ist dann nicht mehr der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Gemäß Anwendungsschreiben sind für die Bestimmung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins entscheidend. Ändern sich die Verhältnisse im Nachhinein ist dies irrelevant.

Mehrzweckgutschein (§ 3 Absatz 15 UStG)

Ein Mehrzweckgutschein liegt vor, wenn entweder der Ort der Leistung oder die sich aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer bei Verkauf des Gutscheins nicht feststeht. In diesem Fall unterliegt der Verkauf dieses Gutscheins nicht der Umsatzsteuer. Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, unterliegt die tatsächlich ausgeführte Leistung der Umsatzsteuer. Deshalb darf bei einem Verkauf eines Mehrzweckgutscheins noch keine Umsatzsteuer in einer Abrechnung gesondert ausgewiesen werden. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich, wenn möglich, Gutscheine als Mehrzweckgutscheine auszugestalten.

Eingangsrechnungen

Wie auch bei den Ausgangsumsätzen ist bei bezogenen Leistungen im Rahmen der Rechnungsprüfung auf den genauen Zeitpunkt der Leistungserbringung zu achten. Grundsätzlich darf nur die vom Leistenden tatsächlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer geschuldet werden. Rechnet ein Lieferant Lebensmittellieferungen im August 2020 mit 7% statt 5% Umsatzsteuer ab, ist nur die Umsatzsteuer in Höhe von 5% als Vorsteuer abziehbar; der Lieferant muss seine Rechnung entsprechend korrigieren. Das BMF-Schreiben sieht hier zwei auch für die Hotellerie und das Gaststättengewerbe relevante Vereinfachungsregelungen vor:

- 1 Zum einen wird es im Juli 2020 bei der Abrechnung zwischen Unternehmern für den Vorsteuerabzug noch nicht beanstandet, wenn die Umsatzsteuer vom Leistenden noch in der alten Höhe berechnet und an das Finanzamt abgeführt wird.
- 2 Außerdem dürfen Versorgungsunternehmen aus Vereinfachungsgründen auf Abschlagszahlungen weiterhin Umsatzsteuer von 7% bzw. 19% ausweisen und erst in der Endabrechnung die zutreffenden niedrigeren Umsatzsteuersätze berücksichtigen.

Umstellung Kassensysteme/ERP usw.

Gerade die Hotellerie steht vor großen Herausforderungen hinsichtlich der unterjährigen Umsetzung der geänderten Umsatzsteuersätze in ihren IT-Systeme. So müssen die Kassensysteme nicht nur zweimal, sondern dreimal (zum 1. Juli 2020, zum 1. Januar 2021 und zum 1. Juli 2021) umgestellt werden.



Das müssen Sie jetzt tun:

- Einrichtung neuer Konten und Steuerschlüssel in den ERP Systemen
- Korrekte Zuordnung zwischen Zeitpunkt der Leistung und Steuersatz
- Anpassung der vor- bzw. nachgelagerten Systeme (zum Beispiel Reportinglösungen), Schnittstellen, individuelle Systemlösungen (zum Beispiel in Excel), Buchungsplattformen und Fakturierungssysteme

Menschen machen den Unterschied – Ihr Travel, Tourism & Leisure Team



Albrecht Richard

Partner | Head of Travel, Tourism & Leisure
Wirtschaftsprüfer

T +49 30 890482 226
E albrecht.richard@wkg.com



Thomas Goebel

Partner | Audit & Assurance
Steuerberater | Vereidigter Buchprüfer

T +49 30 890482 221
E thomas.goebel@wkg.com



Andreas Schubert

Partner | Tax
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

T +49 30 890482 285
E andreas.schubert@wkg.com



Dr. Lilian Milkovic

Associate Partner | Legal
Rechtsanwältin

T +49 89 36849 4311
E lilian.milkovic@wkg.com



Dieter Peters

Senior Manager Audit & Assurance
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Mediator

T +49 30 890482 310
E dieter.peters@wkg.com



Anke Bendschneider

Senior Manager | Tax
Steuerberaterin

T +49 30 890482 161
E anke.bendschneider@wkg.com



Nils Neuwerth

Counsel | Legal
Rechtsanwalt | Immobilienökonom (IRE|BS)

T +49 30 890482 173
E nils.neuwerth@wkg.com

Anlage 1: Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers für die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fahrlässigen, Unentlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Schweigepflicht zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europäischen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

DokID:

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Wiederum der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so wird mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung im Verfahren vor den Gencien der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber hatten als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichthungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



© 2020 Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von
Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International)

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant
Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant
Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine
weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre
Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von
Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.
Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

wkgt.com

Berlin

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cicerostraße 2
10709 Berlin
T +49 30 890482 0
F +49 30 890482 100

Dresden

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schubertstraße 41
01307 Dresden
T +49 351 31821 0
F +49 351 31821 635

Düsseldorf

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Düsseldorf

Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Frankfurt a.M.

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt a. M.
T +49 69 905598 0
F +49 69 905598 677

Hamburg

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kleiner Burstah 12
20457 Hamburg
T +49 40 4321862 0
F +49 40 4321862 49

Leipzig

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Humboldtstraße 25
04105 Leipzig
T +49 341 59083 0
F +49 341 59083 733

München

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

München

Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

Niederrhein

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eindhovener Straße 37
41751 Viersen
T +49 2162 91811 0
F +49 2162 91811 60

Stuttgart

Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jahnstraße 6
70597 Stuttgart
T +49 711 16871 0
F +49 711 16871 40

Wiesbaden

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hagenauer Straße 59
65203 Wiesbaden
T +49 611 18890 0
F +49 611 260133